

Satzung

FC Germania 1907 Leeheim e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Fußball - Club Germania 1907 Leeheim und hat seinen Sitz in 64560 Riedstadt – Leeheim. Er wurde am 07.07.1907 gegründet und am 07.12.1964 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau unter der Nr. 314 eingetragen.
- 1.2. Im Verein sind als gleichwertige Sparten integriert:
 - a) Fußball
 - b) Turnen
 - c) Tischtennis
 - d) Musikzug
 - e) Gymnastik
 - f) Tennis
 - g) Volleyball
 - h) Leichtathletik
 - i) Tanzen
 - j) Ski
 - k) Ballett
 - l) Freizeitsport
 - m) Kickboxen
 - n) Reha- und Behindertensport
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Im Spiel und Sport ist die Kultur zu pflegen und deren Ideale zum Wohle der Bürger des Ortsteils Leeheim zu wahren. Zur Durchführung dieser Ziele können kulturelle Veranstaltungen durchgeführt werden.
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen (Jugendarbeit/Jugendfreizeit) und die Seniorenbetreuung gehören zur Vereinsarbeit.
- 2.2. Der Verein ist Mitglied
 - a) des Landessportbundes Hessen e.V.
 - b) der zuständigen Landesfachverbände
 - c) des zuständigen Spitzenverbandes

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Alle Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 3.3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig.
Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.4. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke Verwendung finden.

4. Farben, Auszeichnungen und Arbeitsaufteilung

- 4.1. Die Farben des Vereins sind rot-weiß-grün.
4.2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
4.3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln verliehen und Urkunden ausgehändigt.
4.4. Die einzelnen Spartenleiter leiten in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand eigenverantwortlich ihre Sparten.
a) Über finanzielle Zuteilung entscheidet der Vorstand auf Antrag der Spartenleiter mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.
b) Anfallende Arbeiten sind in den Sparten selbst zu leisten. Auf Antrag der Spartenleiter erfolgt die Arbeitsleistung nach Entscheidung des Vorstandes spartenübergreifend.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Der Verein führt als Mitglieder
a) ordentliche Mitglieder
b) Ehrenmitglieder
c) Jugendmitglieder
Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter 5.1.a) + 5.1.b) sowie Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr.
5.2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, ethnische Herkunft und Religion werden.
5.3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Die Spartenleitung entscheidet über die Aufnahme.
5.4. Die Mitgliedschaft endet:
a) durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zu erfolgen hat. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährig fällig.
b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
5.5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen einer Vereinsnadel, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht mehr öffentlich getragen werden.

6. Organe des Vereines

- 6.1. Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung mit allen ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Jugendmitglieder ab 16 Jahren.
 - b) der geschäftsführende Vorstand.
 - c) der Gesamtvorstand mit geschäftsführendem Vorstand, allen Spartenleitern und den Beisitzern.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
- 7.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
- 7.3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Riedstadt zu erfolgen.
- 7.4. Die Tagesordnung soll enthalten:
- a) den Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) den Bericht des Rechners
 - c) die Berichte der Spartenleiter
 - d) der Bericht der Kassenprüfer
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Neuwahlen des Vorstandes
 - g) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
- 7.5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- 7.6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7.7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 8, die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- 7.8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- 7.9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

8. Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus:
- a) 1. Vorsitzende/n
 - b) 2. Vorsitzende/n
 - c) 3. Vorsitzende/n
 - d) Rechner/in
 - e) Schriftführer/in
 - f) Gesamtjugendleiter/in
 - g) Abteilungsleitern/innen

- h) 6 - 10 Beisitzer/innen
- 8.2. Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins über 18 Jahren.
- 8.3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- 8.4. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des BGB bilden:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) 3. Vorsitzende/r
 - d) Rechner/inHiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 8.5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 8.6. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit kann der Vorstand entweder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch Vertreter ernennen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einberufen.

9. Jugendarbeit

- 9.1. In jeder Sparte ist auf die Jugendarbeit besonderen Wert zu legen.
- 9.2. Die Jugendarbeit in den Sparten wird von einem Jugendleiter geleitet, der in den Mitgliedsversammlungen der einzelnen Sparten gewählt wird. Die notwendige Koordination der Jugendleiter der einzelnen Sparten erfolgt durch den Gesamtjugendleiter.
- 9.3. Die Jugendlichen sind nur organisierte, nicht rechtliche Mitglieder des Vereins.

10. Beiträge

- 10.1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 10.2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
- 10.3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 9 Monate im Rückstand, so ist das Mitglied aus dem Mitgliedsverzeichnis zu streichen (entsprechend Absatz 5.4.b) dieser Satzung).
- 10.4. Für besondere Leistungen erhebt der Verein Gebühren bzw. Zusatzbeiträge, die durch die Mitgliederversammlung der einzelnen Sparten beschlossen werden.
- 10.5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung zu sorgen.
- 10.6. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID: DE15ZZZ00000351615 und der Mandatsreferenz Nr. (ist die interne Mitglieds Nr.) ein.
- 10.7. Die Halbjahresbeiträge sind jeweils fällig am 10. Januar und am 10. Juli eines jeden Jahres. Bei einem unterjährigem Eintritt wird der restliche Halbjahresbeitrag am 1. des Folgemonats eingezogen.

11. Ordnungen

- 11.1. Die Turnier- und Sportordnungen, die Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- 11.2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag beschlossen und verändert.
- 11.3. Der Vorstand beschließt und verändert die Ehrenordnung des Vereins.
- 11.4. Die unter 11.1 bis 11.3 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteile dieser Satzung.

12. Auflösungsbestimmungen

- 12.1. Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt.
- 12.2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. des Vereinszwecks fällt das Vermögen der Körperschaft nach Beendigung der Liquidation, an die Stadt Riedstadt, die es unmittelbar und ausschließlich nach dem Charakter gemäß 2.1 zu verwenden hat.

13. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 13.1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten:
 - a) Name, Vorname,
 - b) Geburtsdatum
 - c) Adresse,
 - d) Geschlecht,
 - e) Kontaktinformationen (u.a. Telefon, Mobil, E-Mail),
 - f) Bankverbindung,
 - g) Familienzugehörigkeit,
 - h) Eintrittsdatum,
 - i) Abteilungszugehörigkeit,
 - j) Art der Mitgliedschaft,
 - k) Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein
- 13.2. Die in 13.1 genannten Daten sind – mit Ausnahme von e) Kontaktinformationen – Pflichtdaten. Eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig, sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.
- 13.3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Mitgliederverwaltung.
- 13.4. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten unter www.fc-leeheim.de/impressum
- 13.5. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- 13.6. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Namen und Kontaktdaten der Vereinsvorstände gemäß Nr. 8.1.

- 13.7. Als Mitglied hessischer Fachverbände übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin. Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.
- 13.8. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und auf einschlägigen Social-Media-Plattformen und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei i.d.R. Vor- und Nachname (soweit möglich in abgekürzter Form), Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie – falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden – Altersklasse oder Teamjahrgang.
- 13.9. Im Zusammenhang mit Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und auf einschlägigen Social-Media-Plattformen und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei i.d.R. Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, aktuelle und frühere Funktionen im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
- 13.10. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Vor- und Nachnamen, aktuelle und frühere Funktionen im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- 13.11. Im Hinblick auf Jubiläen, Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen in diesem Bereich.
- 13.12. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Liste der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
- 13.13. Die Mitgliederverwaltung erfolgt auf ortsgebundenen und passwortgesicherten Computersystemen. In Einzelfällen behält sich der Verein vor, zu Zwecken der Mitgliederverwaltung Informationen zu 13.1 mittels passwortgesicherter Zugänge an cloudbasierte Filehosting-Dienste zu übertragen.
- 13.14. Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

- 13.15. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf
- a) Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
 - b) Berichtigung (Art. 16 DS-GVO),
 - c) Löschung (Art. 17 GS-DVO),
 - d) Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 GS-DVO),
 - e) Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und
 - f) Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).
- Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in 13.4. genannten Stelle geltend gemacht werden.
- 13.16. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die in 13.4. genannte Stelle gerichtet werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- 13.17. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Diese von der Mitgliederversammlung am 08. März 2019 beschlossene Satzung tritt ab dem gleichen Zeitpunkt in Kraft. Die Satzung vom 14. März 2014 verliert somit ihre Gültigkeit.
- 14.2. Eingetragen in das Vereinsregister Nr. 314 Amtsgericht Registergericht Groß-Gerau.